

WICHTIGE INFO LOHN 2011

Stundenaufzeichnungspflicht für geringfügig Beschäftigte (Aushilfen bis mtl. 400,-- EUR)

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

sofern Sie Aushilfen auf Minijob-Basis beschäftigen, bitte ich Sie die nachstehenden Neuerungen zu beachten.

Geringfügig Beschäftigte werden künftig nicht mehr über die Anzahl der geleisteten Stunden definiert, sondern über das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt in Höhe von höchstens 400,00 €.

Zwar entfällt die Stundenaufzeichnungspflicht aus steuerlicher Sicht, nicht jedoch im Bezug auf die weitere sozialversicherungsrechtliche Behandlung. Die Beitragsüberwachungsverordnung in Verbindung mit der Geringfügigkeitsrichtlinie schreibt vor, dass neben der **Beschäftigungsdauer**, der **regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit** auch die **tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden** vom Arbeitgeber aufgezeichnet werden müssen.

Im Arbeitsvertrag kann die Aufzeichnungspflicht wohl an den geringfügig Beschäftigten übertragen werden, die Kontrollpflicht des Arbeitgebers bleibt aber bestehen: Er hat die ordnungsgemäße Aufzeichnung des Mitarbeiters zu überwachen.

Die Prüfer der Sozialversicherungen achten regelmäßig darauf, dass diese Vorschriften eingehalten werden und sind berechtigt, Informationen an das zuständige Finanzamt weiterzuleiten.

Werden diese Vorschriften nicht eingehalten, entfallen die sozialversicherungsrechtlichen Vergünstigungen pauschalierter Beträge und auch die steuerliche Begünstigung einer einheitlichen Pauschalsteuer.

Das Finanzamt entscheidet in solchen Fällen grundsätzlich nach den Feststellungen der Sozialversicherungsbehörden.

Meine dringende Empfehlung an Sie:

Kommen Sie Ihrer Aufzeichnungspflicht nach und notieren Sie korrekt

- **die Beschäftigungsdauer**
- **die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit und**
- **die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden Ihrer geringfügig Beschäftigten und**
- **bewahren Sie die Aufzeichnungen bei den jeweiligen Lohnunterlagen auf.**

Vergessen Sie auch nicht, dass Sie sich von Ihren geringfügig Beschäftigten regelmäßig schriftliche Erklärungen zu weiteren Minijobs vorlegen lassen. Alternativ vereinbaren Sie mit Ihrem Beschäftigten, dass er Ihnen unverzüglich und initiativ schriftlich mitteilt, wenn er einen weiteren Minijob annimmt.

Ich habe Ihnen als Unterstützung eine Vorlage „ **Stundennachweis für das Jahr.....** „ beigefügt.

Bitte führen Sie diese Liste regelmäßig monatlich. Die über die Lohnabrechnung abzurechnenden Stunden müssen mit dieser Aufzeichnung übereinstimmen.

Der Stundennachweis ist von Ihnen zu verwahren und im Falle einer Prüfung vorzulegen.

Bei Nichtvorlage oder fehlerhafter Führung, bzw. fehlender Unterschriften kann dies für Sie zu erheblichen finanziellen Nachteilen im Rahmen von Prüfungen führen.

Für Rückfragen in dieser Angelegenheit stehen meine Mitarbeiter und ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift Mandant / Datum

Manfred Lamm